Gemeinde W e l v e r
Der Vorsitzende des Ausschusses
für Bau und Feuerwehr

Welver, den 06.11.14

Damen und Herren
des Ausschusses

Herrn Bürgermeister

nachrichtlich
Damen und Herren des R a t e s
Damen und Herren Ortsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 2. Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr, die am

Dienstag, dem 18. November 2014, 17.00 Uhr,

im Saal des Rathauses in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Sanierung des Regenüberlaufbeckens I am Landwehrbach als Kanalstauraum im OT Scheidingen
   hier: Vorstellung der Planung

2. Überprüfung der Straßenhöhen im Bebauungsplangebiet Nr. 27 „Landwehrkamp II“ aufgrund von Nachbarbeschwerden

3. Endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 26 „Landwehrkamp I“

4. Zentraler Abwasserplan für den Ortsteil Borgeln
   hier: 1. Vorstellung der Ergebnisse
   2. Kanalsanierung Diedrich-Düllmann-Straße

5. Erneuerung der Maschinentechnik im Pumpwerk Schwannemühle, Ortsteil Dinker
   hier: Vorstellung der Maßnahme

6. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 21.05.2014
   hier: Toiletten an der Trauerhalle in Kirchwelver

7. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 08.07.2014
   hier: Wiederaufnahmeantrag zum Neubau der Soestbach-Brücke in Borgeln

8. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
   hier: Sachstandsbericht

9. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stehling
Vorsitzender

begl.: Middeler
- Middeler -

Damen und Herren

Stehling, Irmer, Starb, Jäschke, Schulte, Wiemer, Buschulte, Greune, Korn, Schanzmann

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-22-14/1	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 05.11.2014

Bürgermeister	06.11.14	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	05/11.14	Sachbearbeiter/in	05/11/14

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	1	oef	18.11.2014				

Sanierung des Regenüberlaufbeckens I am Landwehrbach als Kanalstauraum im OT Scheidingen

hier: Vorstellung der Planung

Sachdarstellung zur Sitzung am :

Mit Verfügung vom 15.12.2012 erließ die Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde eine Ordnungsverfügung zur Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage „Regenüberlaufbecken I, Landwehrbach". Das v. g. Bauwerk entspricht danach nicht mehr den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und muss durch einen Neubau ersetzt werden. Die Frist zur Umsetzung der Ordnungsverfügung wurde auf den 31.12.2015 festgesetzt. Am 31.10.2014 fand ein Erörterungstermin mit der Bez.-Reg. Arnsberg im Rathaus der Gemeinde Welver statt. Im Focus standen erforderliche Ausgleichsmaßnahmen am Landwehrbach. Diesbezüglich sollen in 2016 noch entsprechende Gewässeruntersuchungen durchgeführt werden. Hierfür wird seitens der Bez.-Reg. Arnsberg eine Fristverlängerung der o. g. Ordnungsverfügung bis zum 31.12.2017 in Aussicht gestellt. Gleichwohl erwartet die Bez.-Reg. Arnsberg das mit dem Neubau des Regenüberlaufbeckens zeitnah begonnen wird um zumindest die Abwasserbehandlung auf den Stand eines gewässerverträglichen Zustandes zu bringen. Die erforderliche Anlagengenehmigung nach dem LWG NRW soll zeitnah erteilt werden. Der Ausgleich im Gewässer, der für die Erteilung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis erforderlich ist, muss dann bis zum Ablauf der Fristverlängerung zum 31.12.2017 realisiert werden.

Zwischenzeitlich hat das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro Welling & Partner, Rüthen, die Ausführungsplanung für die Bauwerkerneuerung soweit fertiggestellt, dass eine Ausschreibung erfolgen kann. Die Ausführungsplanung (Anlage 1) wird in der Ausschusssitzung durch Herrn Dipl.-Ing. Welling vorgestellt und erläutert. Haushaltsmittel stehen für den Haushalt 2014 und 2015 bereit bzw. sind mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Ausführungen zur geplanten Baumaßnahme zur Kenntnis. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Rat, die Mittel für die Maßnahme zu Verfügung zu stellen und die Verwaltung zu beauftragen, die Ausschreibung der Baumaßnahme „Sanierung des Regenüberlaufbeckens I Landwehrbach auf der Grundlage der vorgestellten Planung vorzunehmen.

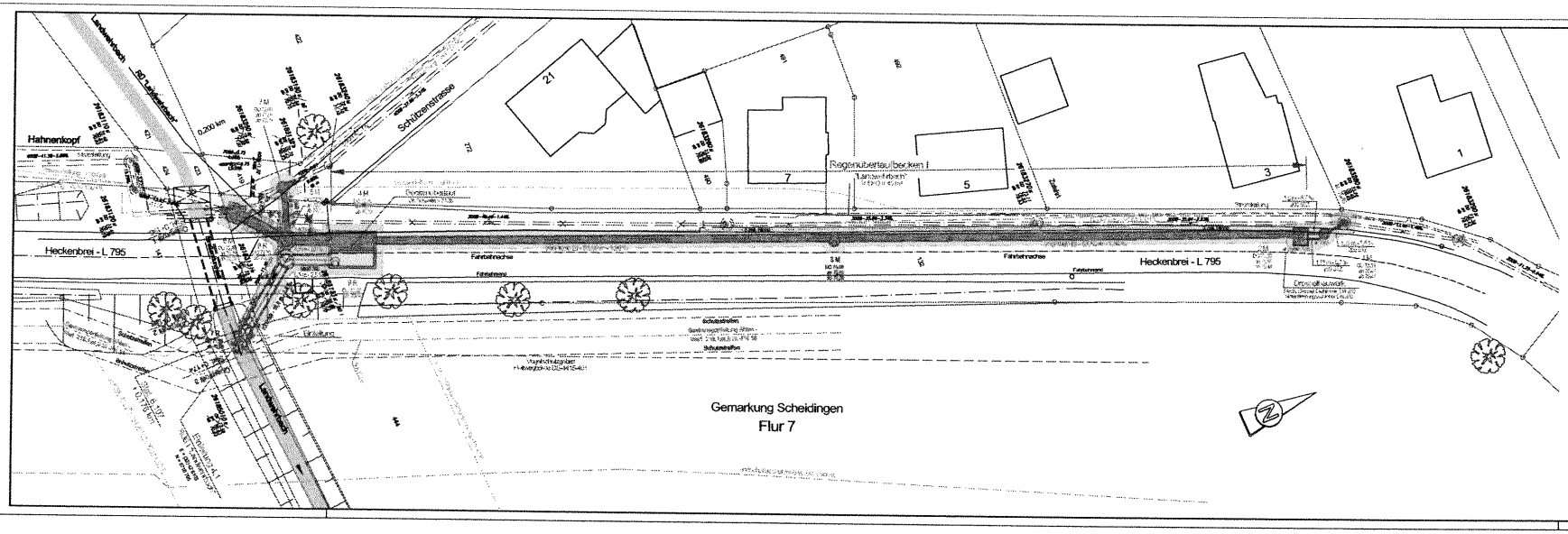

Gemeinde Welver
Ortsteil Scheidingen

Ingenieurbüro
WELLING & PARTNER
Beratende Ingenieure
Inh. Diplomingenieure
Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. (FH)
59302 Oelde
Münsterstraße 7
Tel. 02952/1822
Fax 02952/1822

Neubau Regenüberlaufbecken I
"Landwehrbach"

Proj.-Nr.: 2122.05-JB	bearb.: Mai 2014 La.	Anlage: 3	Blatt-Nr.: 2
Datei: 2122BOLA	gez.: Mai 2014 Fb.	Detaillageplan "RÜB I"	
Plot: 2122BOLA.PLT 06.05.2014	gepr.: Mai 2014 We.	Maßstab: 1 : 200	
Aufgestellt:		Auftraggeber:	

Anlage 1

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66-19-21/05	Sachbearbeiter: Hückelheim Datum: 05.11.2014

Bürgermeister	Schu 6.11.14	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	05/11.14	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	2	oef	18.11.2014				

Betr.: Überprüfung der Straßenhöhen im Bebauungsplangebiet Nr. 27 „Landwehrkamp II" aufgrund von Nachbarbeschwerden

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:

Im Zuge der Herstellung der Kanalisation und der Baustraße durch die Erschließungsträgerin im Bebauungsplangebiet Nr. 27 „Landwehrkamp II" wurden aus den Reihen der nordöstlichen Nachbarschaft „Im Kreggenfeld" Beschwerden an die Verwaltung herangetragen. So wurde die Höhe der Baustraße bemängelt, die in diesem Bereich als Sackgasse in Form eines abknickenden Astes mit Wendemöglichkeit angelegt wurde und Aufbauhöhen zwischen ca. 60 cm und ca. 100 cm (ausgehend von den planmäßigen Kanalschachtabdeckungen) über dem Urgelände erreicht. Die Nachbarschaft geht davon aus, dass die neuen Baugrundstücke, die von Süden her direkt an ihre eigenen Grundstücke reichen, durch die Bauherren wahrscheinlich bis zur Höhe der neuen Erschließungsstraße aufgefüllt würden und so Höhenunterschiede an den Grundstücksgrenzen zwischen ca. 50 cm und ca. 80 cm entstehen könnten. Damit einhergehend befürchten die Nachbarn zusätzliche Hochwassergefahren sowie eine stärkere Wirkung der neuen Bauvorhaben bezüglich ihrer Gebäudehöhen. Letztlich wird bemängelt, dass bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung am 01.10.2013 zur Aufstellung des B-Planes Nr. 27 nicht auf die Straßenhöhe hingewiesen wurde.

Verwaltungsseitig können zu diesem Sachverhalt folgende Ausführungen gemacht werden:

Die Planung der abwassertechnischen Erschließung und der Straßenführung wurden von den Vertretern der Erschließungsträgerin im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für die Bebauungsplangebiete Nr. 26 und Nr. 27 „Landwehrkamp I + II" bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 15.06.2011 vorgestellt und erläutert. Nach Aussage des Planers Herrn Dipl.-Ing. Edmund Menzel wurde in diesem Zusammenhang auch auf die technische Notwendigkeit der Erhöhung der Erschließungsstraße in dem betreffenden Bereich hingewiesen. Auf der Grundlage einer positiven Beschlussempfehlung hat der Rat die Planung dann in seiner Sitzung am 20.07.2011 einstimmig befürwortet.

Richtig ist, dass im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 27 nicht mehr auf die Erhöhung der Straße eingegangen wurde. Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung wurde durch das von der Erschließungsträgerin beauftragte Büro Ludwig & Schwefer erar-

beitet und in den Gremien und der Bürgerversammlung vorgestellt. Verwaltungsseitig wurde daher zu dem Sachverhalt eine entsprechende Stellungnahme angefordert, die der Verwaltung per E-Mail am 28.10.2014 vorgelegt wurde und der Beschlussvorlage beigefügt ist. Demnach erschien nach der Einschätzung des Stadtplaners aus damaliger Betrachtung ein Hinweis auf die teilweise höherliegende Straßenachse nicht erforderlich.

Die Vertreter der Erschließungsträgerin werden in der Sitzung weitere Einzelheiten erläutern können und für Fragen zur Verfügung stehen.

Bezüglich der befürchteten Auffüllungen der neu zu bebauenden Grundstücke bleibt verwaltungsseitig anzumerken, dass in § 65 Abs. 1 Nr. 16 und Nr. 42 der Landesbauordnung (BauO NRW) geregelt ist, dass Stützmauern und Aufschüttungen bis 2,0 m Höhe genehmigungsfrei sind und dass gemäß § 6 Abs. 10 Nr. 2 BauO NRW Aufschüttungen bis 1,0 m Höhe in der Regel keine Grenzabstände auslösen. Überdies dürfen gemäß § 27 in Verbindung mit § 30 Nachbarrechtsgesetz NRW bauliche Anlagen und Aufschüttungen nur so errichtet werden, dass Nachbargrundstücke nicht geschädigt werden und das Niederschlagswasser nicht auf Nachbargrundstücke geleitet wird.

Seitens der Verwaltung werden die Sorgen der Nachbarschaft dennoch sehr ernst genommen. So hat der Bürgermeister bereits mehrere aufklärende Gespräche geführt und angeboten, bei Bedarf zwischen den alten und neuen Nachbarn zu moderieren. Darüber hinaus wurde eine Überprüfung der Straßenhöhe von unabhängiger Stelle veranlasst, die aber im Ergebnis keine nennenswerten Abweichungen gegenüber der Planung feststellen ließ.

Beschlussvorschlag:

Aus verwaltungsseitiger Sicht ist kein Beschluss erforderlich.

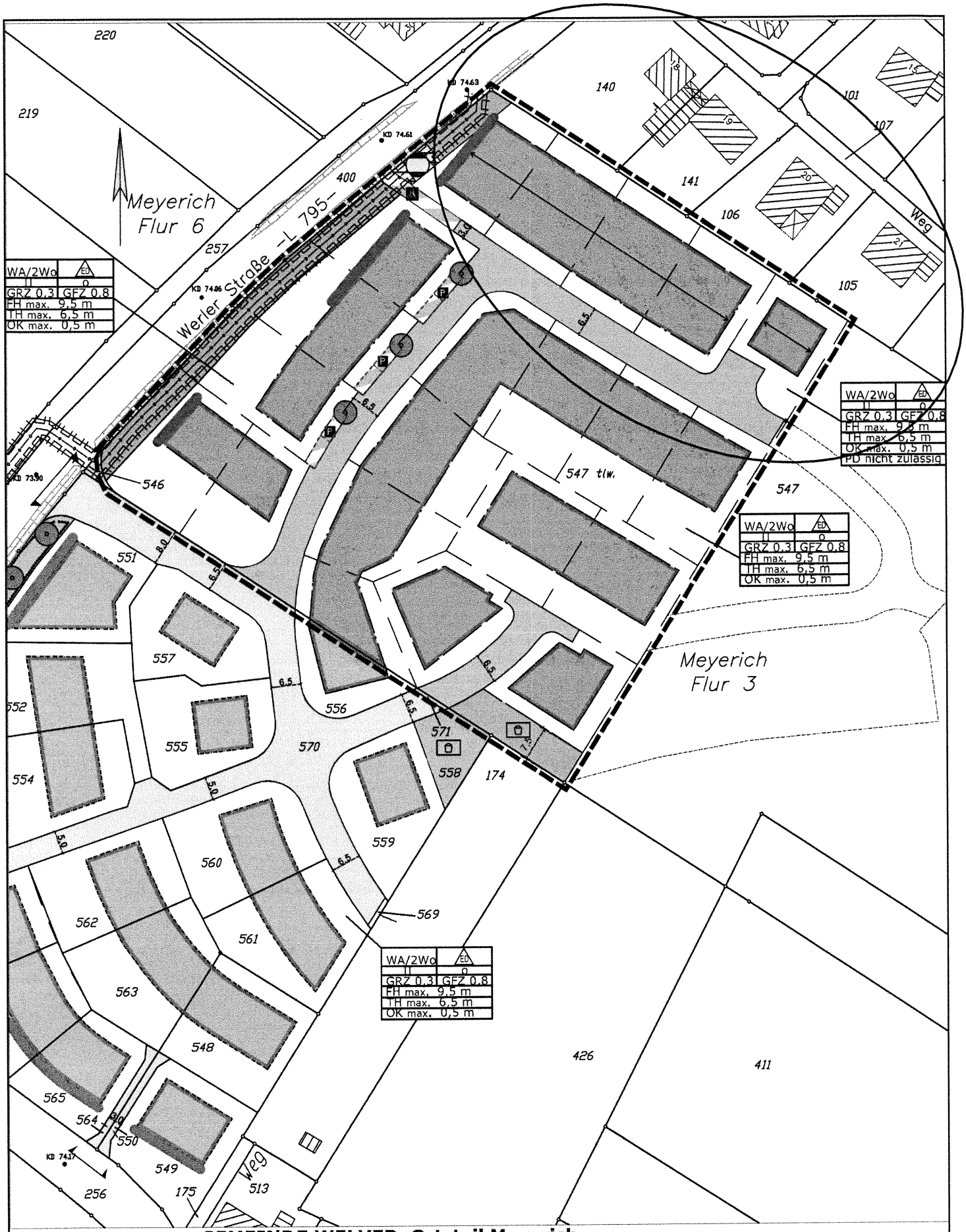

GEMEINDE WELVER Ortsteil Meyerich

Bebauungsplan Nr.27

"Landwehrkamp II"

M 1: 1000

090333-006 **30.10.2013**

Ludwig und **Schwefer**
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Feldmühlenweg 18 Tel.: 02921 / 3660-0 www.ls-soest.de
59494 Soest Fax.: 02921 / 3660-33 post@ls-soest.de

Stellungnahme BP 27 Landwehrkamp II
Schreiben der Gemeinde vom 13.10.2014

Zu Frage a – Vergleich Höhenlage Planung – Ausführung
Auf Grundlage der inzwischen erfolgten Bestandsaufnahme der Kanäle kann festgestellt werden, dass die Ausführung mit der Planung übereinstimmt.

Zu Frage b – Warum wurde in der Begründung zum B-Plan Nr. 27 unter 4.2 Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, nicht auf die Abweichung der Straße, die als Bezugshöhe für die Höhenbegrenzung gilt, vom natürlichen Gelände erwähnt?
Die komplette Straßen- und Kanalplanung hat zumindest seit der Sitzung des BA am 15.06.2011 für beide Bauabschnitte vorgelegen. In dieser Sitzung ist vom planenden Büro die Notwendigkeit der Dammlage gegenüber dem Gelände für den Straßenabschnitt im Norden parallel zur nördlichen Grenze zur Altbebauung erläutert worden. Die Begründung ist der Sachverhalt, dass die Vorflut sowohl des Mischwasserkanals als auch des Dachflächenkanals nach Süden orientiert ist und die Mindestgefälle sowohl der Kanäle als auch der Straßen eingehalten wurden. Wegen der kreuzenden Versorgungsleitungen, insbesondere Gas und Wasser, ist zudem auch eine Mindestüberdeckung der Kanäle erforderlich. Diesem Entwurf ist seinerzeit vorbehaltlos zugestimmt worden.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass das Regenwasser aller befestigten Flächen zusammen mit dem Dachflächenwasser nach Süden abgeführt wird und somit nicht den nördlichen Grundstücken zugeleitet werden kann. Das Straßenlängsgefälle ist ebenfalls mit dem Mindestgefälle von 0, 5 % nach Süden orientiert, so dass auch bei Überstau der Kanäle des Niederschlagswasser eher nach Süden abfließen muss als nach Norden, und zwar über die Straßenflächen mit V-förmigem Querschnitt.

Lediglich ein schmaler Streifen des hinteren Gartenbereiches in einer Breite von geschätzt 4 bis 5 m verbleibt in ursprünglicher Geländehöhe. Eine Auffüllung ist nicht zwingend erforderlich.

Im Bebauungsplan erfolgen keine weiteren Festsetzungen, Regelungen und Hinweise für die Straßen- und verkehrsflächen bis auf die Festsetzung der äußeren Grenzen der Straßenbegrenzungslinie. Ein besonderer Hinweis erschien hier auch nicht erforderlich, da genau über diese Straßenplanung im Parallelverfahren entschieden wurde.

Zu Frage c – Warum wurde in der Begründung zum B-Plan Nr. 27 unter Pt. 12 „Verkehrliche Erschließung" nicht die Abweichung der Straße, die als Bezugshöhe für die Höhenbegrenzung gilt, vom natürlichen Gelände erwähnt?
Begründung, siehe Antwort zu Frage b.

Zusätzlich: Jede ordentliche Straßenplanung nach den Planungsrichtlinien weicht immer von der Höhenlage des natürlichen Geländes ab, da diese unregelmäßig und unstetig ist.

Zu Frage d – Warum wurde bei der Vorstellung des Plankonzeptes durch Sie am 12.6.2013 im Fachausschuss für Bau, Planung und Umwelt nicht auf die Straßenaufschüttung hingewiesen?
Zumindest aus damaliger Betrachtung erschien ein Hinweis auf die teilweise höher liegende Straßenachse nicht erforderlich. Zur ordentlichen Gartengestaltung muss das Grundstück zur Nordseite nicht unbedingt erhöht werden.

Zu Frage e – Warum wurde bei der Vorstellung des Bebauungsplanentwurfes durch das Vermessungsbüro Ludwig und Schwefer im Rahmen der Bürgerversammlung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 01.10.2013 nicht auf die Straßenaufschüttung hingewiesen?
Es ist nicht üblich, dass die Straßenplanung bei der Erstellung des Bebauungsplanes erörtert wird. Gerade bei diesem Bebauungsplan wurde sowohl das Gesamtkonzept, als auch die einzelnen Teilgebiete und die Straßenplanung über mehrere Jahre hinweg der Gemeinde und den Beteiligten vorgestellt.

Soest, den 23.10.2014

gez. Dipl.-Ing. Robert Ludwig

gez. Dipl.-Ing. Edmund Menzel

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung	Sachbearbeiter:	Hückelheim
	Az.: 66-19-21/04	Datum:	05.11.2014

Bürgermeister	Schm 06.11.14	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	05/11.14	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	3	oef	18.11.2014				
HFA							
RAT							

Betr.: Endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 26 „Landwehrkamp I"

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:

Gemäß geltendem Erschließungsvertrag ist die Fa. Sauer, Meschede, als Erschließungsträgerin zur Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp I" verpflichtet. Ursprünglich war vorgesehen, den Straßenendausbau in diesem Bereich bis zum 31.12.2014 fertigzustellen.

Das beauftragte Planungsbüro Menzel beantragt nun, die Fertigstellung des Endausbaus um maximal 1 Jahr bis zum 31.12.2015 zu verschieben.

- Siehe dazu den beigefügten Antrag des Planungsbüros Menzel vom 04.11.2014! -

Begründet wird der Antrag damit, dass wegen der momentan noch lückenhaften Bebauung in nächster Zeit noch mit intensiver Bautätigkeit und Straßenaufbrüchen zu rechnen sei. Eine zwischenzeitlich bereits fertig hergestellte Straßenfläche würde so unnötig geschwächt und in Ihrer Dauerhaftigkeit und Haltbarkeit gefährdet. Darüber hinaus wäre zu bedenken, dass das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II" über einen Teilbereich der im B-Plan-Gebiet Nr. 26 liegenden Erschließungsstraße angebunden ist. In diesem Gebiet stehen die Hochbautätigkeiten noch ganz am Anfang.

Somit erscheint aus Sicht der Verwaltung eine Verschiebung der Fertigstellungsfrist auch zum Vorteil der Gemeinde, die die fertig hergestellten Straßen in ihre Unterhaltungspflicht zu übernehmen hat.

Des Weiteren soll in der Sitzung zu dem südwestlichen Abschnitt des Wohnweges „Auf dem Bült" (Richtung Regenrückhaltebecken) sowie zum östlichen Stichweg direkt auf die Kreisstraße „Landwehrkamp" führend der jeweilige Ausbaustandard vorgestellt werden. Dazu wird der Planer Herr Dipl.-Ing. Edmund Menzel in der Sitzung vortragen und die Einzelheiten erläutern. Mithilfe eines abgestimmten Ausbaustandards für die endgültige Herstellung wäre es für die Erschließungsträgerin möglich, zumindest die geeigneten Bereiche, die von einer nachträglichen Bautätigkeit nicht negativ berührt werden, im Rahmen eines 1. Teil-Endausbaus einigermaßen zeitnah fertigzustellen.

Vorbehaltlich der Planvorstellung durch Herrn Menzel in der Sitzung ergeht der folgende

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Frist zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 26 „Landwehrkamp I" um ein Jahr bis zum 31.12.2015 zu verlängern.

2. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Ausführungen des Planers zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, den vorgestellten Ausbaustandard für die endgültige Herstellung des 1. Teilabschnittes „Südwestlicher Abschnitt des Wohnweges 'Auf dem Bült' und östlicher Stichweg zur Kreisstraße 'Landwehrkamp' " zu billigen.

Diplom-Ingenieur Edmund Menzel

Beratender Ingenieur für Bauwesen
Rennweg 17 59505 Bad Sassendorf
Tel. 02921/52000 Fax. 02921/51122

Mitglied der Ingenieur-Kammer Bau NW 101364
Verkehrsplanung
Allg. Tiefbau
Architektur
Statik
EDV im Bauwesen

4. November 2014

E. Menzel Dipl.-Ing. Rennweg 17 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver

Erschließung Meyerich, Welver, Landwehrkamp, BA I

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Hückelheim,

nach § 2 Abs. 2 des Erschließungsvertrages vom 23.01.2012 ist geregelt, dass alle Erschließungsanlagen bis um 31.12.2014 fertiggestellt sein sollen.
Unter Hinweis auf die verzögerten Hochbautätigkeiten, die nicht im Handlungs- und Verantwortungsbereich des Erschließungsträgers liegen, ist dieser Termin nur dann zu halten, sofern hinzunehmen ist, dass wegen der lückenhaften Bebauung spätere Öffnungen der Straße zur nachträglichen Herstellung der Hausanschlüsse akzeptabel sind und ebenso Schäden an der Oberfläche durch Baufahrzeuge und Maßnahmen an den Grundstücken.
Für mich als Planverfasser der Erschließungsplanung ist diese Situation allerdings undenkbar.

Antragspunkt 1- Zeitpunkt Endausbau
Daher beantrage ich im Auftrage des Erschließungsträgers, die Frist des Absatzes 2 im § 2 um 1 Jahr auf den 31.12.2015 zu verschieben und die Freigabe des Ausbaustandards für den 1. Teil-Endausbau wie unten beschrieben zu erteilen.
Über den Ausbaustandard des restlichen Endausbaus sollte m.E. entschieden werden, wenn weitere Bebauungen auch im BA II erfolgt sind und die Zufahrten und Zugänge ersichtlich und damit auswertbar für die Standortentscheidung über Stellplätze und Baumscheiben.
Gleichwohl beabsichtigt der E-Träger, einen Teilendausbau des südlichen Astes vom inneren Kreuzungspunkt der Erschließungsstraßen entlang des Rückhaltebeckens bis zum Anschluß über den F+R an die Kreisstraße "Landwehrkamp" und den weiteren Stichweg von der Kreisstraße im Osten im Laufes des Frühjahrs / Sommers durchzuführen.
Hier sei erwähnt, dass innerhalb des Gebietes die Flurstücke 552 und 560 noch unbebaut sind. Die Bebauung des Flurstückes 560 wird im nächsten Jahr erwartet; darauf könnte Rücksicht genommen werden.
Bei der östlichen Stichstraße von der Kreisstraße aus ist das Flurstück 549 nicht bebaut. Hier kann keine Zeiteinschätzung für die Bebauung gegeben werden. Da dieser Wohnweg in Pflasterbauweise endausgebaut werden sollte, ist allerdings der spätere Eingriff ohne Probleme möglich.

Antragspunkt 2- Festlegung Ausbaustandard
2.1 Westlicher Wohnweg
Zum heutigen Zeitpunkt läßt sich ein Ausbauvorschlag mit planerischer Sicherheit nur für den dargestellten Ast fertigen. Dieser Straßenabschnitt hat gemäß Festlegung im B-Plan eine Breite von 5,00 m, an einer Stelle einen Wendeplatz (hier ist auch die Zufahrt zu dem bislang unbebauten und unverkauften Flurstück 552) und endet mit dem F+R in einer Breite von 3,00 m.
Die Ausbaustrecke beträgt ca. 100 m, beginnend an der Kreisstraße und endend vor der Einmündung.
Einbauten wie Stellplätze und Baumscheiben sind wegen der Breite von 5,00 m nicht möglich.
Hier wird vorgeschlagen, ein zweigeteilten Aufbau zu machen, an der westlichen Seite einen gepflasterten Gehstreifen von 1,50 m und den Rest von 3,50 m in Asphaltbauweise mit dazwischenliegender Entwässerungsrinne. Details sind im Vertragsplan S 5.03 enthalten, der bereits Gegenstand der Beratungen im Bauausschuß vom 15.06.2011 gewesen ist und zu den Vertragsunterlagen gehört.

2.2 Östlicher Stichweg
Hier wird eindeutig und ohne Alternative die Pflasterbauweise vorgeschlagen, da die Ausbaulänge mit ca. 24 m zu kurz ist, als dass eine ordnungsgemäße bit. Bauweise angebracht ist. Zudem steht dieser Bauweise die nachträgliche Öffnung der Straßenfläche wegen der Versorgungsleitungen entgegen.

Antragspunkt 3- Straßenbeleuchtung, Beschilderung
Die Straßenbeleuchtung ist von WestNetz geplant worden.
Zur Verkehrssicherung des Gebietes ist vorgesehen, noch in diesem Monat die 3 Leuchten an dem zum Endausbau vorgesehenen Ast aufzustellen. Ob weiter vorn in der Zufahrt noch die eine oder andere Leuchte aufgestellt werden kann / soll, bitte ich von dort zu entscheiden. Aus meiner Sicht ist heute nicht sicher ein Standort ohne spätere Anpassung festzulegen.
Im Bereich des östlichen Stichweges ist die Erweiterung der vorhandenen Beleuchtung der Kreisstraße durch eine zusätzliche Leuchte im Einmündungsbereich vorgesehen.
In der Sitzung wird der Beleuchtungsplan der WestNetz und ein Muster der LED-Leuchte vorgestellt.
Weiterhin ist die Aufstellung von Straßenbenennungsschildern aus Gründen des Rettungsschutzes noch im November vorgesehen.

Anlage:
Lageplan Teilendausbau mit Ausbauvorschlag

Mit freundlichen Grüßen aus Bad Sassendorf
(gez. Edmund Menzel)

Diplom - Ingenieur Edmund Menzel
Beratender Ingenieur für Bauwesen
Rennweg 17 59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02921/52000 Fax: 51122
E-Mail: Planung@Dipl-Ing-Menzel.com

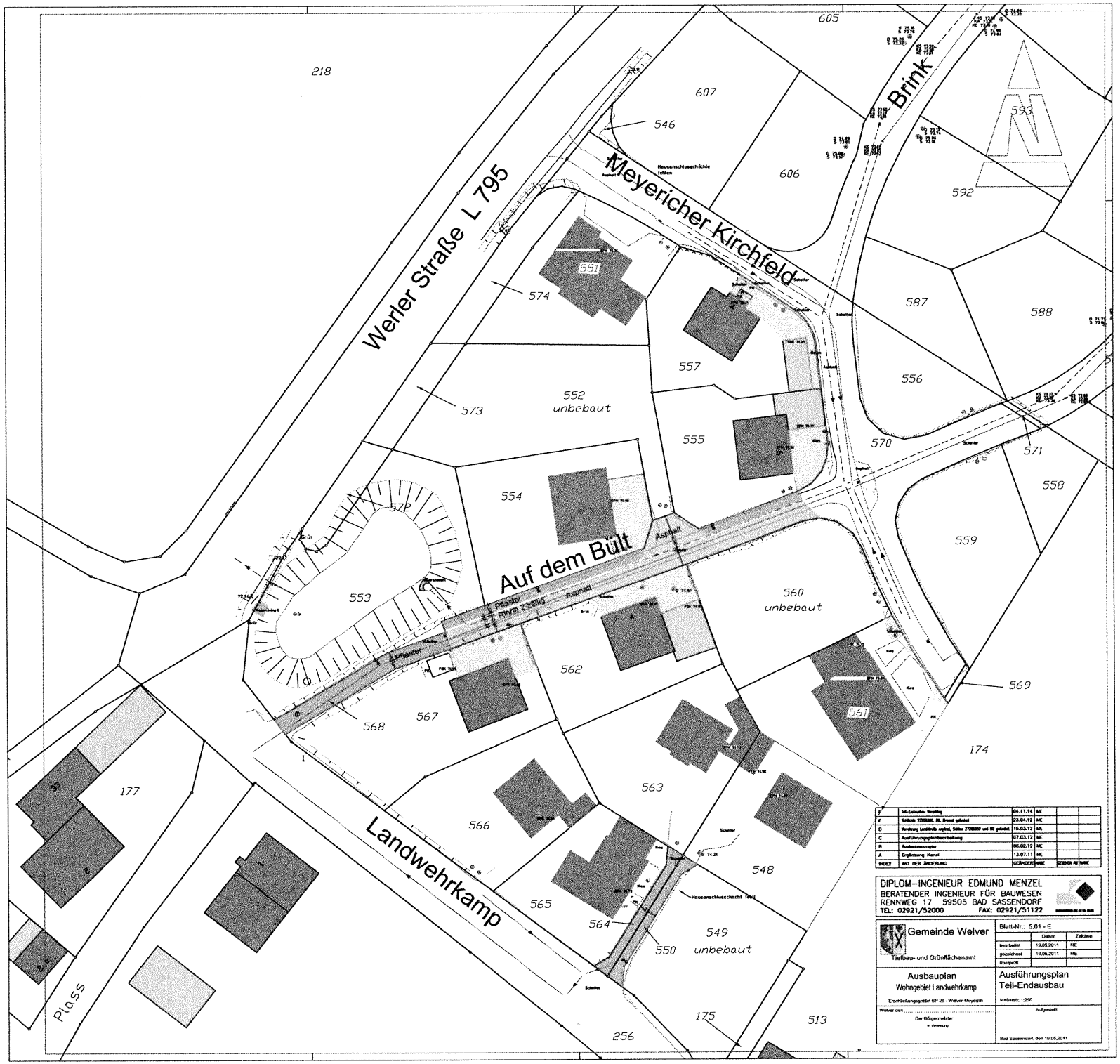
Werler Straße L 795
Meyericher Kirchfeld
Brink
Auf dem Bült
Landwehrkamp
Plass
218
605
607
606
546
593
592
587
588
556
570
571
558
559
574
551
557
552
unbebaut
573
555
554
572
553
560
unbebaut
562
569
561
568
567
174
563
566
548
565
564
550
549
unbebaut
177
175
513
256
Pflaster
Asphalt
Grün
Heusenschlusschacht fehlen
Heusenschlusschacht fehlt
Scheiter
DIPLOM-INGENIEUR EDMUND MENZEL
BERATENDER INGENIEUR FÜR BAUWESEN
RENNWEG 17 59505 BAD SASSENDORF
TEL: 02921/52000 FAX: 02921/51122
Gemeinde Welver
Tiefbau- und Grünflächenamt
Blatt-Nr.: 5.01 - E
Datum
Zeichen
bearbeitet 19.05.2011 ME
gezeichnet 19.05.2011 ME
überprüft
Ausbauplan
Wohngebiet Landwehrkamp
Erschließungsgebiet BP 26 - Welver-Meyerich
Ausführungsplan
Teil-Endausbau
Maßstab: 1:250
Welver den:
Der Bürgermeister
In Vertretung
Aufgestellt
Bad Sassendorf, den 19.05.2011
F Teil-Gebäudeeinmessung 04.11.14 ME
C Schächte 27/28/30, 40, Drosel gebaut 23.04.12 ME
D Versetzung Landstraße angelegt, Schächte 27/28/30 und 40 gebaut 15.03.12 ME
C Ausführungsplanbearbeitung 07.03.12 ME
B Ausbesserungen 06.02.12 ME
A Ergänzung Kanal 13.07.11 ME
INDEX ART DER ÄNDERUNG GEÄNDERT GEZEICHNET GEPRÜFT

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-22-13/1	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 04.11.2014

Bürgermeister	Schm 6.11.14	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	05/11.14	Sachbearbeiter/in	04/11/14

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	4		18.11.2014				

Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den Ortsteil Borgeln
hier: 1. Vorstellung der Ergebnisse
2. Kanalsanierung Diedrich-Düllmann-Straße

Sachdarstellung zur Sitzung am : 18.11.2014

Zu 1. Vorstellung der Ergebnisse

a.) Sanierung der hydraulischen Leistungsfähigkeit für den „Ist-Zustand".

Das Ingenieurbüro Sowa hat im Auftrag der Gemeinde Welver für den Ortsteil Borgeln einen s. g. "Zentralen Abwasserplan" aufgestellt. Im Zuge der Ausarbeitung wurden u.a. die vorhandenen Entwässerungsverhältnisse der Kanalisation analysiert und Maßnahmen für die Sanierung des „Ist-Zustandes" aufgezeigt. Die voraussichtlichen Baukosten dieser Maßnahmen belaufen sich laut Kostenschätzung und beigefügter Maßnahmenliste (Anlage 1) auf 1.180 T€ bzw. auf 980 T€.

b.) Ergänzung der Kanalisation für Neuplanungen / „Prognose".

Für die weitere absehbare städtebauliche Entwicklung wurden die Entwässerungsverhältnisse analysiert und erforderliche Maßnahmen für die Neuplanung „Prognose" aufgezeigt. Die voraussichtlichen Baukosten dieser Maßnahmen belaufen sich laut Kostenschätzung und beigefügter Maßnahmenliste (Anlage 2) auf 320 T€ bzw. auf 300 T€.

c.) Generelle Planung der Regenrückhaltung.

Für die Einleitung von Regenwasser in die angrenzenden Gewässer ist eine generelle Rückhaltung erforderlich. Diese Rückhaltung kann jedoch durch die Verbesserung der Gewässerstrukturgüte erheblich reduziert werden. Für die Maßnahmen die im Rahmen der Gewässerbenutzung erforderlich werden fallen nach dem vorliegenden Maßnahmenkonzept (Anlage 3) geschätzte Baukosten (ohne Grunderwerb) in Höhe von 358 T€ an.

d.) Kanalsanierungskonzept

Nach Auswertung der durchgeführten Kanal TV-Untersuchung und der Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes als s. g. „Grobkonzept" besteht nach durchgeführter Kostenschätzung ein Sanierungsbedarf in Höhe von insgesamt 796 T€ (Anlage 4). Abzüglich der Kanalabschnitte die aus hydraulischen Gründen ausgetauscht werden müssen, belaufen sich die voraussichtlichen Kanalsanierungskosten auf 763 T€.

Zusammenstellung der erforderlichen Investitionskosten ohne Neuplanungen / Prognose:

a.)	Sanierung der hydraulischen Leistungsfähigkeit für den „Ist-Zustand".	1.180	T€
b.)	Ergänzung der Kanalisation für Neuplanungen / „Prognose".	---	T€
c.)	Generelle Planung der Regenrückhaltung.	358	T€
d.)	Kanalsanierungskonzept	763	T€
	Summe:	2.301	T€

Die einzelnen Maßnahmen werden im Zuge der Ausschusssitzung weitergehend vorgestellt und erläutert. Ein Datenträger mit den Plänen und den schriftlichen Ausarbeitungen des „ZAP Borgeln" wurde mit der Einladung an die Fraktionsvorsitzenden versandt.

Zu 2. Kanalsanierung Diedrich-Düllmann-Straße

Siehe Nr. 8 in der Maßnahmenübersicht des ZAP. Im Rahmen der Aufstellung des Zentralen Abwasserplanes (ZAP) für den Ortsteil Borgeln wurden im Bereich der Diedrich-Düllmann-Straße hydraulische Defizite festgestellt, die nur durch den Austausch der entsprechenden Kanalleitungen beseitigt werden können. Diese Baumaßnahme wurde bereits im Zuge der Aufstellung des ZAP Borgeln gemeinsam mit der Bez.-Reg. Arnsberg projektiert und kann somit im Vorgriff auf die Genehmigung der Oberen Wasserbehörde ausgeführt werden. Für die Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wurden in den Haushalt 2014 die entsprechenden Mittel bereitgestellt. Nach Erarbeitung der Ausführungsplanung, Durchführung der Baugrunduntersuchung und Beauftragung der vorsorglichen Beweissicherung kann diese Baumaßnahme nunmehr ausgeschrieben werden. Die Ausführungsplanung (Anlage 5) wird im Zuge der Ausschusssitzung durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Zu 1. Vorstellung der Ergebnisse

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Vorstellung des Zentralen Abwasserplanes für den Ortsteil Borgeln zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat die Verwaltung zu beauftragen, die wasserrechtliche Genehmigung für das Kanalnetz Borgeln auf Grundlage des vorgestellten Zentralen Abwasserplanes zu beantragen.

Zu 2. Kanalsanierung Diedrich-Düllmann-Straße

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Vorstellung der Ausführungsplanung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat die Verwaltung zu beauftragen, die Ausschreibung der Baumaßnahme „Kanalsanierung Diedrich-Düllmann-Straße" auf der Grundlage der vorgestellten Planung vorzunehmen.

12. Kostenzusammenstellung der Maßnahmen „Ortsentwässerung Borgeln“

12.1 Sanierung des Ist-Zustandes

- **Maßnahme 1 (gem. 5.2.1)**
  Geregelte Ablaufdrossel DN 200 am RÜB-Kanalstauraum Borgeln — 14.000,-- €

- **Maßnahme 2 (gem. 5.2.2)**
  Verbindungsleitung 3 m DN 200
  zwischen Schacht 33 180 630.1 und 33 185 610
  Kreuzung Achterkämpe / Am Bahnhof (K4) — 6.000,-- €

- **Maßnahme 3 (gem. 5.2.3)**
  Beseitigung der Verbindung SW-Kanal zum RÜB-Zulauf
  von Schacht 33 180 670
  bis Schacht 33 180 900 — 3.000,-- €

- **Maßnahme 4 (gem. 5.2.4)**
  Hauptmischwassersammler vom RÜB Zulauf DN 1200 bis zur Bahn
  von Schacht 33 183 620 über 33 183 200.6
  bis Schacht 33 183 200.5 südl. der Bahn durch das Flurstück 7, Achterkämpe
  150 m DN 800 (ohne Kosten der Grunddienstbarkeit) — 200.000,-- €

- **Maßnahme 5 (gem. 5.2.5)**
  Vorflutregelung nördl. und parallel der Bahn vom Weg zur Bahn bis zum vorh. Graben „C“
  170 m Grabenprofil Neubau und Räumung (ohne Grunderwerb) — 40.000,-- €

- **Maßnahme 6 (gem. 5.2.6)**
  Hauptmischwassersammler DN 800 im vorh. Bahndurchlass
  von Schacht 33 183 200.5 südl. der Bahn
  bis Schacht 33 183 200.1 nördl. der Bahn (ehem. RÜ)
  81 m DN 800 (ohne Verdämmung des Bahndurchlasses) — 200.000,-- €

- **Maßnahme 6.1**
  Verdämmung der Bahnunterführung
  (kann bei anderer Nutzung reduziert werden) 40.000,-- €

- **Maßnahme 7 (gem. 5.2.7)**
  Hauptmischwassersammler DN 800 im Weg zur Bahn
  von Schacht 33 183 200.1
  bis Schacht 33 183 600
  75 m DN 800 80.000,-- €

- **Maßnahme 8 (gem. 5.2.8)**
  MW-Sammler westl. Dietrich-Düllmann-Straße
  von Schacht 33 183 580
  bis Schacht 33 183 566
  90 m DN 500 98.000,-- €

- **Maßnahme 9 (gem. 5.2.9)**
  MW-Sammler Kellerstraße
  von Schacht 33 183 160 (Kreuzung Dietrich-Düllmann-Straße)
  bis Schacht 33 183 110
  205 m DN 500 240.000,-- €

Anmerkung:
Bei Verwirklichung der Erschließungsmaßnahme 9.1 Neuplanung „Prognose", Bauleitplanung Nr. 4, Am Butterberge, Reduzierung auf (40.000,-- €)

- **Maßnahme 10 (gem. 5.2.10)**
  Umschlüsse der Regeneinläufe Hammer Landstraße L670 15.000,-- €

- **Maßnahme 11 (gem. 5.2.11)**
  RW-Kanal Oststraße zur Entflechtung des Regenwassers aus der SW-Kanalisation
  von Schacht 33 195 075.3
  bis Schacht 33 195 075.1 RW-Kanal Bördestraße
  47 m DN 300 30.000,-- €

- **Maßnahme 12 (gem. 5.2.12)**
  RW-Kanal Bereich Kindergarten (Seitenweg südl. der Bördestraße)
  – Entflechtungsmaßnahme -
  von Schacht 33 195 055.1 bis Schacht 33 195 055
  35 m DN 300
  von Schacht 33 195 066 bis Schacht 33 195 087
  22 m DN 300 — 35.000,-- €

- **Maßnahme 13 (gem. 5.2.13)**
  RW-Kanal zur Entflechtung von RW aus dem SW-Kanal Schützenhalle/ Feuerwehr (nördl. Bördestraße)
  Schacht 33 193 760 bis Pumpenschacht 33 195 085.1
  Schacht 33 195 085.3 bis Pumpenschacht 33 195 085.1
  Schacht 33 195 085.1 bis Schacht 33 195 085 (vorh. RW-Kanal)
  90 m DN 300 + 1 Pumpenschacht mit Überlauf — 60.000,-- €

- **Maßnahme 14 (gem. 5.2.14)**
  RW-Kanal „Auf´m Loh"/ Bördestraße zur Entflechtung von RW aus der SW-Kanalisation
  von Schacht 33 195 100.2
  bis Schacht 33 195 100.1 (vorh. RW-Kanal DN 300)
  65 m DN 300 — 39.000,-- €

- **Maßnahme 15 (gem. 6.2.1)**
  RW-Kanal Blumenstraße
  Von Schacht 33 185 260 bis Schacht 33 185 440
  70 m DN 500/ 600 — 80.000,-- €

Zwischensumme Sanierung Ist-Zustand	**1.180.000,-- €**
Bei Verwirklichung Maßnahme 9.1	**(980.000,--€)**

12.2 Neuplanung „Prognose“

- **Maßnahme 9.1 (gem. 5.3.2)**

  Verbindungssammler Siedlung „Am Butterberge/ Butterweg, (Bauleitplanung Nr. 4)
  von der Siedlung „Am Butterberge“,
  Schacht 33 193 840 über Butterweg, Schacht 33 193 840.4
  bis zur Bördestraße, Schacht 33 193 060.1
  Dieser Erschließungs- und Entlastungssammler dient zugleich der Wsp-Absenkung in der Siedlung „Am Butterkamp“

  190 m DN 600 — 210.000,--€

  Bei Verwirklichung von Maßnahme 9.1 kann die Sanierung Kellerstraße, Maßnahme 9 auf eine Haltung von Schacht 33 183 160 bis Schacht 33 183 150, 32 m DN 500 auf Herstellungskosten von 40.000,-- € reduziert werden.

- **Maßnahme 15.1 (gem. 5.3.7)**

  Erneuerung RW-Kanal Jahnstraße von Schacht 33 185 260 bis
  Schacht 33 185 270
  43 m DN 600

  50.000,-- €

  bei RRB Standort nördl. Hattropholser Str. Kostenreduzierung auf — (30.000,-- €)

- **Maßnahme 16 (gem. 6.3.3)**

  Nördl. Bördestraße, östliche Baugebietserweiterung
  35 m SW-Kanal DN 200
  55 m RW-Kanal DN 400

  60.000,-- €

- **Maßnahme 17 (gem. 6.3.4)**

  Baulanderweiterungen 4.1 b Bördestraße Nord und 4.2 a zum Hiltenkamp

  (nur Erschließungskosten, keine Erneuerungen im SW-/MW-/ RW-Netz)

  --,-- €

Zwischensumme 12.2 - Neuplanung Prognose — **320.000,-- €**

(300.000,-- €)

12.3 Generelle Planung der Regenrückhaltung

- **Maßnahme 18 (gem. 9.2.2)**

  Regenrückhaltebecken (RRB) unterhalb der Regenentlastung RÜB Borgeln
  - RRB-Volumen für Regenereignisse n = 2 (2 x jährlich)

  und
  - Verbesserung der Gewässerstrukturgüte des Graben „A"
    - ca. 300 m oberhalb (Stat. 1,900 bis 2,200)
    - ca. 300 m unterhalb (Stat. 1,900 bis 1,600)

    der Einleitung aus dem RÜB Borgeln (E14.5)
    (ohne Grunderwerb)

200.000,-- €

- **Maßnahme 19 (gem. 9.1.1 u. 9.1.2))**

  Regenrückhaltebecken (RRB) der Regenwassereinleitung

  Baugebiet Jahnstraße (TS)
  - RRB Volumen für Regenereignisse (n = 2)

  Und
  - Verbesserung der Gewässerstrukturgüte unterhalb der Regenwassereinleitung Jahnstraße
    - Graben „B" (Stat. 0,200 bis 0,800) auf ca. 200 m Länge Bis zur Bahn
    - Graben „A" (Stat. 2,400 bis 2,200) auf ca. 200 m Länge Unterhalb der Bahn (ohne Grunderwerb)

150.000,-- €

Zwischensumme 12.3 RRB`s / Verbesserung der Gewässerstrukturgüte **350.000,00 €**

12.4 Eventuelle Erhöhung der Schwelle BÜ Borgeln

(gem. 11.4)

12 m Edelstahlblech 0,50 m hoch **8.000,-- €**

Summe Maßnahmen 1 – 20 **(1.638.000,-- €)**

ZAP Welver-Borgeln - Kanal-Sanierungskonzept

Entwässerungssystem Art u. Bereich der Kanäle	Länge	Schadensklasse																				Fremdwassereintritt				
		Haltungen										Schächte										Haltungen		Schächte		
		1		2		3		4		5		1		2		3		4		5		4	5	4	5	Bemerkungen
	m	m	€ i. T:	m	€ i. T:	m	€ i. T:	m	€ i. T:	m	€ i. T:	Anz.	€ i. T:	Anz.	€ i. T:	Anz.	€ i. T:	Anz.	€ i. T:	Anz.	€ i. T:	€ i. T.	€ i. T.	€ i.T.	€ i. T.	
Gesamtzusammenstellung SW-, MW u. RW-Kanalisation																										
1. SW-Kanäle																										
1.1 - 1.8 inkl. 2 DRL (316,57)	4.540,67	2.028,60		572,87	15,29	390,04	16,18	1.122,92	77,25	109,67	14,10	56				4	2,85	5	10,30	50	93,45	36,50	11,40	11,10	13,90	
2. MW-Kanäle																										
2.1 - 2.10	3.564,74	1.329,48		508,84	20,45	334,06	15,47	1.232,44	97,06	159,92	50,80	46				5	5,00	5	7,25	39	66,80	18,91	–	1,70	15,40	
					(17,75)				(80,66)								(4,00)				(64,50)	(13,01)			(9,90)	
3. RW-Kanäle																										
3.1 - 3.5	2.631,22	271,09		245,71	12,33	88,13	6 (4,90)	1.784,54	167,5 (162,50)	241,75	51,10	33				2	1,30	3	3,00	40	62,75 (57,95)					
Σ 1 - 3 inkl. 2 DRL (316,57)	10.736,63	3.629,17		1.327,42	48,07 (45,37)	812,23	37,65 (36,55)	4.139,90	341,81 (320,41)	511,34	115,80	135				11	9,15 (8,15)	14	20,55	129	223 (215,90)	–	–	–	–	
		10.736,63 m					543330,00 € (518130,00 €)					289 Schächte				252700,00 € (244600,00 €)						57,41 (51,51)	11,40	12,80	29,30 (23,80)	

Kanal Sanierungskosten	gesamt	in Haltungen	in Schächten
	€	€	€
Kanalnetz Borgeln	796.030,-	543.330,-	252.700,-
davon mit Fremdwasserintritten	110.910,-	68.810,-	42.100,-

Anlage 4

( ) - Werte - reduzierte Sanierungskosten der Haltungen und Schächte bei Erneuerung aus hydraulischen Gründen

Anlage 5

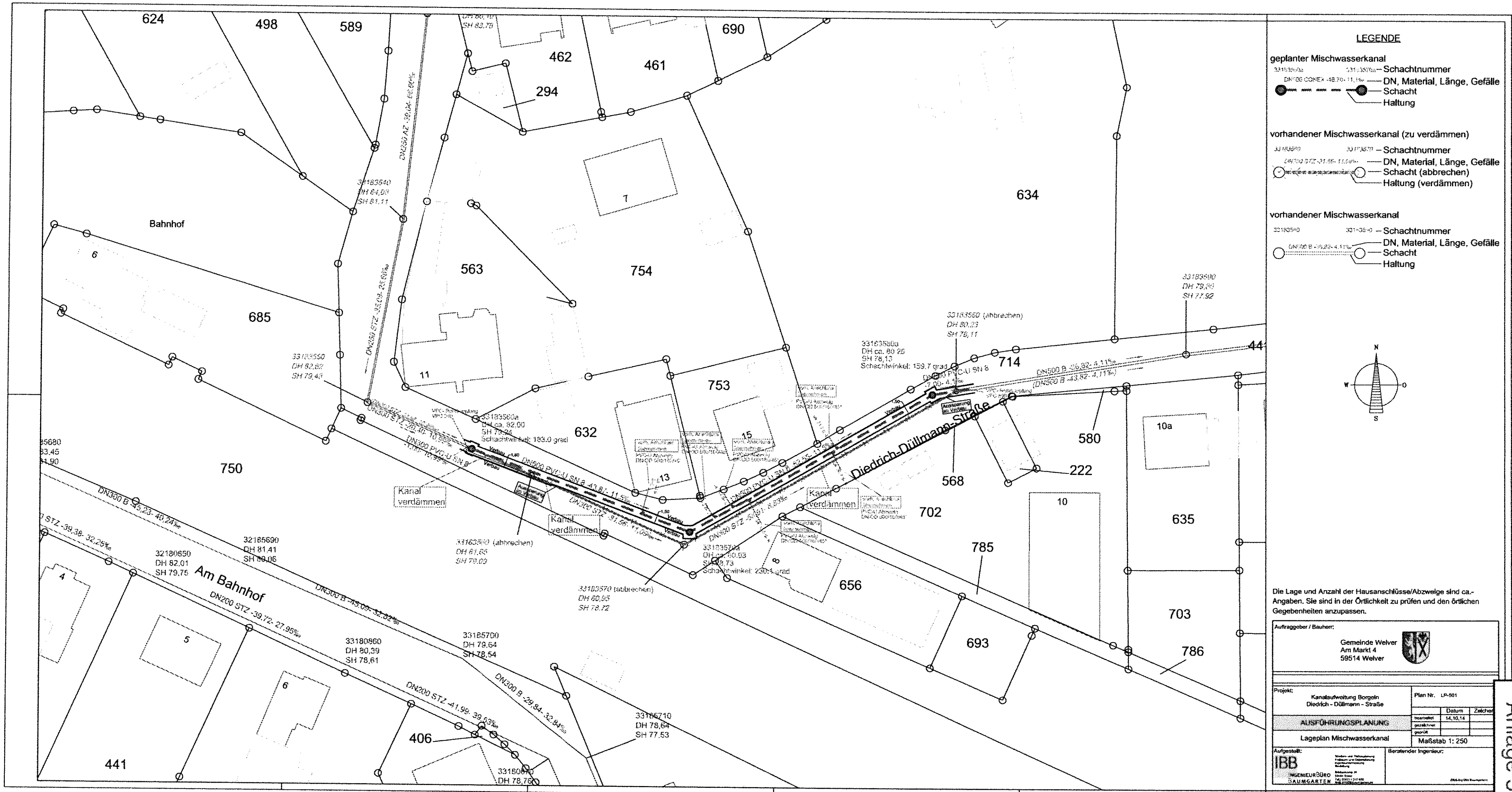
LEGENDE
geplanter Mischwasserkanal
Schachtnummer
DN, Material, Länge, Gefälle
Schacht
Haltung
vorhandener Mischwasserkanal (zu verdämmen)
Schachtnummer
DN, Material, Länge, Gefälle
Schacht (abbrechen)
Haltung (verdämmen)
vorhandener Mischwasserkanal
Schachtnummer
DN, Material, Länge, Gefälle
Schacht
Haltung
Die Lage und Anzahl der Hausanschlüsse/Abzweige sind ca.-Angaben. Sie sind in der Örtlichkeit zu prüfen und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
Auftraggeber / Bauherr:
Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver
Projekt:
Kanalaufweitung Borgeln
Diedrich - Düllmann - Straße
AUSFÜHRUNGSPLANUNG
Lageplan Mischwasserkanal
Plan Nr. LP-501
Datum
14.10.14
Maßstab 1: 250
Aufgestellt:
IBB
INGENIEURBÜRO BAUMGARTEN
Beratender Ingenieur:
Diedrich-Düllmann-Straße
Am Bahnhof
Bahnhof
Kanal verdämmen
Kanal verdämmen
Kanal verdämmen
624
498
589
462
461
690
294
634
754
563
685
753
632
750
714
580
568
222
10a
10
635
702
785
656
703
693
786
406
441
DN300 B -45,23- 40,24‰
DN200 STZ -39,72- 27,95‰
DN300 B -43,09- 32,82‰
DN300 B -29,84- 32,84‰
DN200 STZ -41,99- 39,53‰
DN500 B -26,82- 4,11‰
32185690
DH 81,41
SH 80,06
32180850
DH 82,01
SH 79,75
33180860
DH 80,39
SH 78,61
33185700
DH 79,64
SH 78,54
33185710
DH 78,64
SH 77,53
33183560 (abbrechen)
DH 80,23
SH 78,11
33183560a
DH ca. 80,25
SH 78,10
Schachtwinkel: 159,7 grad
33183580a
DH ca. 82,00
SH 79,34
Schachtwinkel: 185,0 grad
33183570 (abbrechen)
DH 80,95
SH 78,72
33183580 (abbrechen)
DH 81,65
SH 79,09
33183550
DH 82,82
SH 79,40
33183540
DH 84,00
SH 81,11
33183590
DH 79,20
SH 77,92
Schachtwinkel: 230,1 grad

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-27-03/8	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 05.11.2014

Bürgermeister	6.11.14	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	05/11.14	Sachbearbeiter/in	05/11/14

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	5	oef	18.11.2014				

Erneuerung der Maschinentechnik im Pumpwerk Schwannemühle Ortsteil Dinker

<u>hier:</u> Vorstellung der Maßnahme

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:

Die Pumpstation „Schwannemühle" im Ortsteil Dinker leitet als Schmutzwasserpumpwerk das Abwasser aus den Ortsteilen Dinker und Vellinghausen-Eilmsen über eine 1,2 km lange Druckrohrleitung (DN 200) zur Kläranlage des Lippeverband in Dorfwelver. Die Anlage wurde 1984 errichtet. Die Maschinentechnik soll nach nunmehr 30 Jahren erneuert werden. Hierfür sind im Haushalt 2014 50 T€ vorgesehen. Im Zuge der Planungen und nach Ortsterminen mit den in Frage kommenden Anlageanbietern stellte sich heraus, dass für den Einbau einer neuen Pumpentechnik je nach Anbieter Veränderungen am oder im Bauwerk der Pumpstation vorgenommen werden müssen. Die Abmessungen der Einbauteile der neuen Pumpentechnik entsprechen jetzt nicht mehr den seinerzeit eingebauten Maschinenbauteilen. Aus diesem Grund sind je nach Anbieter die Tür- bzw. Deckenöffnungen zu vergrößern. Die Treppenanlage wurde seinerzeit als Wendeltreppe ausgeführt. Je nach Anbieter ist diese aufgrund der Platzverhältnisse durch eine neue angepasste Treppenanlage zu ersetzen. Die Zulaufhöhe für die neue Pumpentechnik muss ggf. mittels einer Kernbohrung durch die Bauwerkwand neu angelegt werden. Die Kosten für den vor beschriebenen Mehraufwand sind in dem Haushaltsentwurf 2015 berücksichtigt worden. Die Gesamtbaukosten werden sich voraussichtlich auf 80 T€ belaufen. Weitere Erläuterungen zum geplanten Bauvorhaben erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Rat, Mittel für die Maßnahme zur Verfügung zu stellen und die Verwaltung zu beauftragen, die erforderlichen Baumaßnahmen zu Erneuerung der Pumpentechnik der Pumpstation „Schwannemühle" durchzuführen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 67 - 41 - 00	Sachbearbeiter: Fuest Datum: 05.11.2014

Bürgermeister	Schm 6.11.14	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	05/11.14	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	24.09.2014				
BF	6	oef	18.11.2014				

Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 21.05.2014 Toiletten an der Trauerhalle in Kirchwelver

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.09.2014:

Siehe beigefügten Antrag von 21.05.2014!

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Zum Sachverhalt:

Die Trauerhalle auf dem Friedhof in Welver steht als öffentliche Einrichtung im Eigentum der Gemeinde Welver. Die Benutzungsgebühr von derzeit 165,00 € ist so kalkuliert, dass sie die Unterhaltungskosten und die Abschreibungen vollständig abdecken soll. Somit wird der allgemeine Haushalt dadurch nicht belastet und die Trauerhalle nur von deren Nutzern getragen.

Die Toiletten der Trauerhalle gelten bislang nicht als öffentliche Toiletten sondern sind nur für die Benutzung durch Angehörige und Gäste einer Trauerfeier bestimmt. Eine permanente Öffnung der Toiletten während der beantragten Zeit (9.30 Uhr – 18.30 Uhr) würde unter Umständen einen deutlich höheren Unterhaltungsaufwand bedeuten, bedingt durch das tägliche Auf- und Abschließen, die verstärkte Reinigung, Kontrollgänge, erhöhte Verbrauchsstoffe sowie durch die Gefahren im Hinblick auf Vandalismus oder ähnlichem.

Der Antrag sollte daher auch vor diesen Hintergründen beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag!

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt **einstimmig,** den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr zu verweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, verschiedene konkrete Lösungsvorschläge (einschließlich Kosten) zu erarbeiten

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:

Von Seiten der Verwaltung werden folgende Möglichkeiten für eine permanente Öffnung der Toiletten an der Trauerhalle aufgeführt:

1. Alternative:

Es besteht die Möglichkeit einen mechanischen oder elektronischen Türöffner an die vorhandenen WC-Türen einzubauen.
Der mechanische Türöffner ist sowohl in der in der Bedienung als auch im Einbau sehr einfach. Nach dem Einwurf der Münze oder Wertmarke wird die Türklinke genutzt, um den Raum zu betreten und wird dort verschlossen. Von außen geht die Anzeige von „Frei" auf „Besetzt". Sollte dieser Raum bereits besetzt sein, kann keine zusätzliche Münze eingeworfen werden. Verschiedene Ausführungen dieses mechanischen Türöffners bestimmen den Einwurf der verschiedenen Münzsorten. Die Anschaffungskosten des mechanischen Türöffner liegen bei brutto rund 550 € pro Toilettentür.

Demgegenüber würde ein elektronischer Türöffner Einmalkosten in Höhe von ca. 1.400 € pro Toilettentür verursachen.

2. Alternative:

Eine weitere Möglichkeit wäre der Einbau eines „Selbstverriegelnden Schlosses". Hierbei wird ein Elektrozylinder eingebaut, indem die Zeiten eingespeichert werden können, wann sich die Türklinke öffnen lässt oder geschlossen bleiben soll. Die Anschaffungskosten für dieses Schloss betragen rund 850 € pro Toilettentür.

3. Alternative:

Wie auch in den Nachbargemeinden Möhnesee und Bad Sassendorf könnte man die Toilettentüren ohne Münzschließanlage bzw. Schloss geöffnet lassen. Ein Schließdienst wird dort nicht gestellt, da dies die Kosten für den Nutzen übersteigen würde und der Bauhof die „Schließung" der Türen während der Öffnungszeiten nicht gewährleisten kann.
Bei dieser Alternativen würden keine kostenaufwendigen „Umbaumaßnahmen" anfallen, so dass lediglich die Kosten für Reinigung und Verbrauchsstoffe aufgebracht werden müssten.

Zu den 3 Alternativen müssen monatlich noch folgende laufende Kosten berücksichtigt werden:

- zusätzliche tägliche Reinigung: ca. 370 € / Mt.
- Wasser, Strom, Verbrauchsmaterial: ca. 20 € / Mt.

Nach Rücksprache mit der eigenen Versicherung ist in der bestehenden Inventarversicherung für das Friedhofsgebäude Versicherungsschutz gegen Vandalismusschäden nach einem Einbruch abgesichert. Sollten die Türen nicht verschlossen sein, liegt kein Einbruch vor und es besteht somit auch kein Versicherungsschutz. Graffiti-Schäden jedoch sind unabhängig von den Öffnungszeiten mitversichert.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung	Sachbearbeiter: Herr Peters
	Az.: 66 - 30 - 01/13	Datum: 04.11.2014

Bürgermeister	Schu 06.11.14	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	05/11.14	Sachbearbeiter/in	04/11/14

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	24.09.2014				
BF	7	oef	18.11.2014				

Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 08.07.2014
Wiederaufnahmeantrag zum Neubau der Soestbach-Brücke in Borgeln

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.09.2014:

Siehe beigefügten Antrag von 08.07.2014!

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller hatte sich mit einem Bürgerantrag im Jahre 2010 gemeinsam mit ca. 350 gesammelten Unterschriften gegen die Ankündigung der Verwaltung gewehrt, eine Fußgängerbrücke westlich des Ortsteils Borgeln (siehe beigefügten Lageplan!) aufgrund wesentlicher Standsicherheitsprobleme vollständig zu beseitigen, letztlich jedoch erfolglos. Nach Beschluss des HFA am 06.07.2011 wurde die Verwaltung beauftragt, die besagte Brücke zurückzubauen, was dann auch im Nachgang erfolgte.

Im Zuge der Beratungen wurde vom Antragsteller auch ein Angebot über einen Ersatzbau vorgelegt, das für einen Brückenneubau Nettogesamtkosten von 18.927 Euro auswies. Daraus ergeben sich Bruttogesamtkosten von ca. 22.500 Euro. Die Nutzerzahl der ehemaligen Fußgängerbrücke gab der Antragsteller seinerzeit mit ungefähr 10 Personen pro Tag an.

Ergänzende Information:

Über den vom Antragsteller erwähnten Bürgerantrag vom 15.09.2010 zum Erhalt der Fußgängerbrücke wurde in der zurückliegenden Wahlperiode in folgenden Sitzungen beraten:

- in der 4. Sitzung des HFA am 29.09.2010 unter TOP 6,
- in der 5. Sitzung des BPU am 10.11.2010 unter TOP 3,
- in der 8. Sitzung des BPU am 23.03.2011 unter TOP 13,
- in der 9. Sitzung des BPU am 15.06.2011 unter TOP 8,
- in der 8. Sitzung des HFA am 06.07.2011 unter TOP 7.

Die Sitzungsunterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Welver unter Rathaus\ Sitzungsdienst 2009 – 2014\ eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag!

Beschluss:

Auf Antrag der SPD- Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion beschließt der Haupt- und Finanzausschuss **einstimmig**, diesen Tagesordnungspunkt in die Ausschüsse für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz, Umwelt sowie Bau und Feuerwehr zur weiteren Beratung vorzulegen und ggfls. über weitere Finanzierungsmöglichkeiten nachzudenken.

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:

Laut Beschluss des HFA soll in den Ausschüssen über Lösungsansätze für evtl. Finanzierungsmöglichkeiten beraten werden. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung den Kostenrahmen eines etwaigen Neubaus eruiert. Nach Ansicht der Verwaltung käme für einen etwaigen Neubau der Fußgängerbrücke über den Soestbach ein baugleiches Brückenbauwerk in Frage wie es über die Ahse in Dinker in der Verlängerung des Ahseweges errichtet worden ist (Anlage 1+2). Die Spannweite des Bauwerks über die Ahse beträgt 16 m, die Breite beträgt 1,20 m. Damit passt diese Brücke in das Anforderungsprofil der evtl. neu zu errichtenden Brücke über den Soestbach. Die Kosten eines Neubaus der Fußgängerbrücke über den Soestbach entsprechen inflationsbereinigt in etwa dem Angebot, das der Antragsteller in 2010 vorgelegt hatte. Zuzüglich der Kosten für Planung, Bauantrag, Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung, Statik, Prüfstatik, Baugrundgutachten und Bau der Auflagerfundamente sind mit Baukosten in Höhe von rd. 35.000,00 € zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag!

Fußgängerbrücke über die Ahse bei Dinker, Ahseweg

Anlage 1

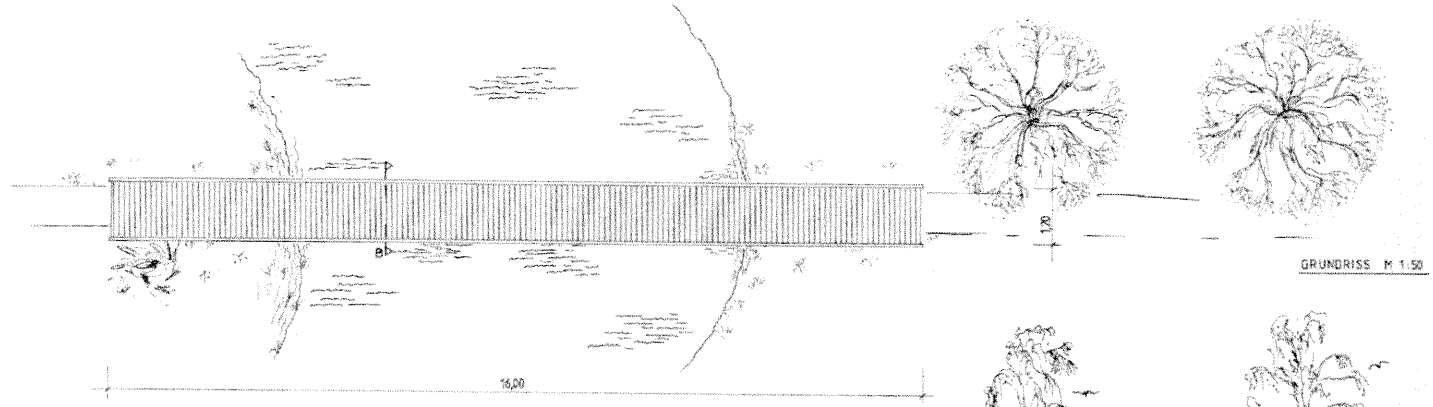

GRUNDRISS M 1:50

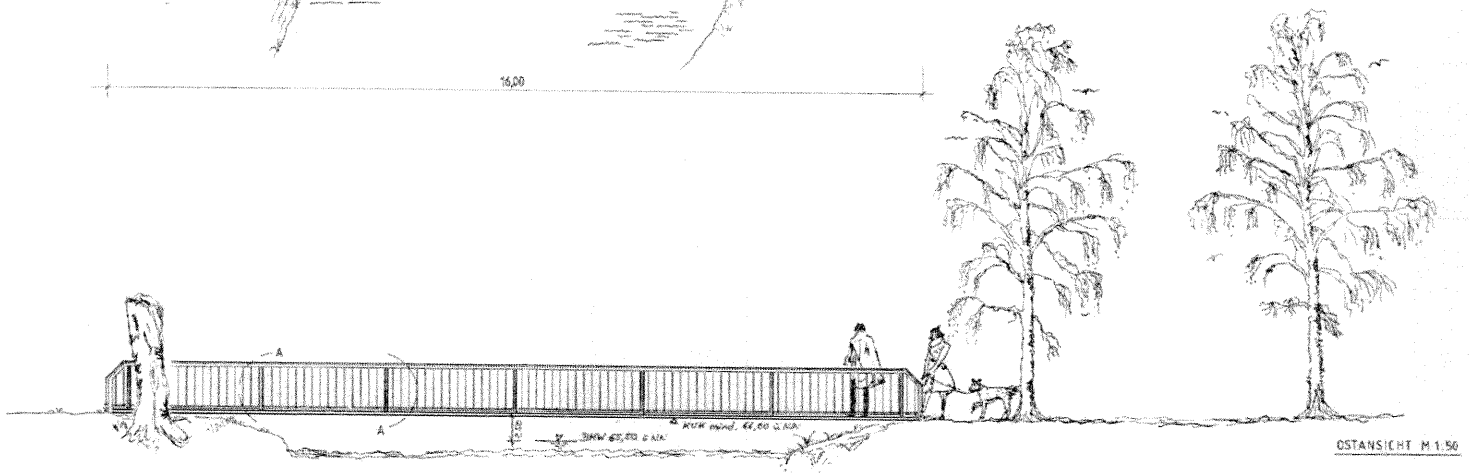

OSTANSICHT M 1:50

LAGEPLAN M 1:500

KREIS SOEST
GEMEINDE WELVER
GEMARKUNG DINKER

BRÜCKE
STAHLKONSTRUKTION
GRÜN

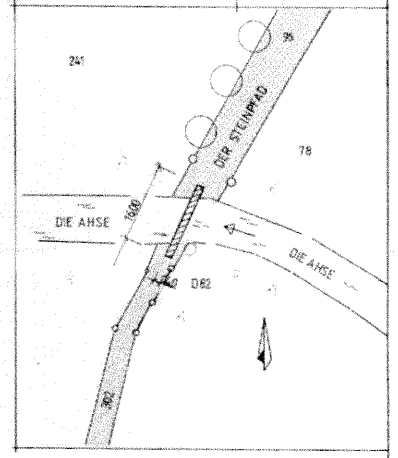

Genehmigt

Zur Gewerbe / Gebührenregelung
vom 4.5.1994 AZ: 32 40 C-W - 13/19
Soest, den 11. 10. 1994

Kreis Soest
Der Oberkreisdirektor
- Untere Wasserbehörde -

i. A.

Anlage 2

DER BAUHERR

59

BRÜCKENGELÄNDER

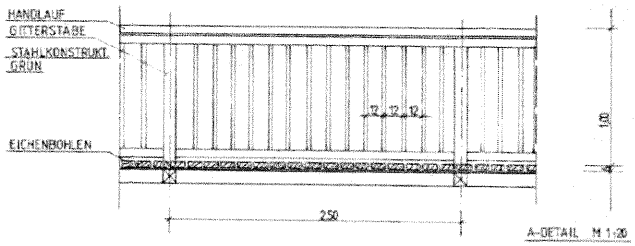

A-DETAIL M 1:20

BRÜCKENGELÄNDER

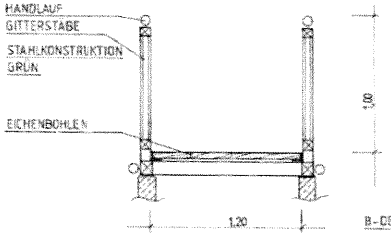

B-DETAIL M 1:20

STÜCKMANN
Stahl- u. Maschinenbau GmbH
Gewerbepark 6 · Tel. 02944/3010
59514 Welver-Schmerlecke

Datum 27.3.96
Name

Änderung Datum Name

Maßstab 1:50

NEUBAU DER BRÜCK[illegible] [illegible]AHSE

GEMEINDE WELVER
AM MARKT 4
59514 WELVER

GRUNDRISS/ANSICHTEN/DETAILS

Blatt

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 65 - 10	Sachbearbeiter: Kolodziej Datum: 04.11.2014

Bürgermeister	Schu 06.11.14	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	05/11.14	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	3	oef	09.09.2014				
BF	8	oef	18.11.2014				

Betr.: Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.09.2014:

Auf Wunsch des Ausschussvorsitzenden wurde dieser Tagesordnungspunkt kurzfristig aufgenommen.

Seitens der Verwaltung kann dazu der folgende Sachstand gegeben werden:

Am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Dinker nördlich angrenzend an die Landstraße L 670 „Hellweg" ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses als Ersatzbau für das derzeitige Gerätehaus in der Wiesenstraße geplant. Das betreffende Grundstück, das sich die Gemeinde zwischenzeitlich sichern konnte, liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Damit es als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 ff. BauGB genehmigungsfähig ist, bedurfte es zunächst an dieser Stelle einer Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erging die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 18.08.2014.

Seitens der Verwaltung wurde parallel zum Änderungsverfahren und in enger Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Welver ein Vorentwurf für das neue Feuerwehrgerätehaus erarbeitet. Der Vorentwurf wird in der Sitzung vorgestellt.

Dieser Vorentwurf bietet zurzeit die Grundlage der aktuellen Kostenschätzung nach Baukostenindizes, hauptsächlich bezogen auf die Bruttogeschossfläche von 415 m² bzw. auf den Bruttorauminhalt von 1.820 m³. Demnach bietet die derzeitige Kostenschätzung lediglich eine grobe Orientierung, in der noch viele Unwägbarkeiten enthalten sind.

Gemäß derzeitiger Kostenschätzung würden sich die Baukosten auf ca. 605.000 Euro und die Baunebenkosten auf ca. 87.000 Euro belaufen. Es sind also zum jetzigen Zeitpunkt Herstellungskosten von ca. 692.000 Euro abschätzbar. Zu den Baukosten gehören auch die Außenanlagen sowie die gebäudefunktionale Einrichtung und zu den Baunebenkosten sämtliche Fachplanungen für Sonderbauten gemäß § 54 Abs. 2 BauO NRW, die Architektenleistungen für die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauüberwachung, die Statik, die Baugrunderkundung und die Vermessung.

Für die Fachplanungen

- Statik,
- Brandschutz,
- Technische Gebäudeausrüstung

innerhalb der Planungsebene „Entwurfsplanung" (Leistungsphase 4 gemäß HOAI) wurden die Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Fachbüros bereits abgeschlossen, so dass deren Beauftragung nun kurzfristig folgen wird. Mithilfe dieser Fachplanungen werden dann verwaltungsseitig die Bauantragsunterlagen ausgearbeitet. Die Einreichung des Bauantrages ist Ende November 2014 eingeplant.

Sofern davon auszugehen ist, dass die Erteilung der Baugenehmigung durch den Kreis Soest Anfang 2015 zu erwarten ist, werden im direkten Anschluss die Ausführungsplanung, eine detaillierte Kostenberechnung und die weiteren Fachplanungen beauftragt. Baubeginn soll schließlich im Frühjahr 2015 sein.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Vorplanung zu billigen und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Unterlagen für das Bauantragsverfahren zu erarbeiten.

Sitzung des Ausschusses für Bau- und Feuerwehr vom 09.09.2014:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung zurück in die Fraktionen zu verweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, in jeder Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr eine aktuelle Sachstandsmitteilung über den Baufortschritt abzugeben.

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:

Seit der Sitzung am 09.09.2014 wurden im Zuge der weiteren Planung verschiedene Fachplaner mit der jeweiligen Fachdisziplin für die Leistungsphasen 3 und 4 (Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung) beauftragt. Hierzu gehören im Einzelnen:

- Brandschutz - Brandschutzkonzept nach §9 BauPrüfVO. Das Brandschutzkonzept wird derzeit vom Fachplaner erarbeitet.
- Vermessung - Amtlicher Lageplan nach §3 BauPrüfVO. Der Lageplan wird derzeit vom Vermessungsbüro erarbeitet.
- Technische Gebäudeausrüstung – Planungsleistungen für die Fachdisziplinen Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro. Die Planungen werden derzeit vom Fachplaner erarbeitet.
- Statik – Vorplanung, Statische Berechnung und Positionspläne. Die Planungen werden derzeit vom Fachplaner erarbeitet.
- Baugrunduntersuchung – Baugrundgutachten. Das Baugrundgutachten wird derzeit vom Fachplaner erarbeitet.

Nach Fertigstellung der o.g. Fachplanungen werden diese in der fortgeführten Entwurfsplanung zusammengeführt und in die Gesamtplanung des Feuerwehrgerätehauses einbezogen. Im Anschluss wird die Baugenehmigung vorbereitet und eingereicht.
Mit der Fertigstellung der Fachplanungen ist in Kürze zu rechnen, sodass die Einreichung der Baugenehmigung für ca. Ende November geplant ist.